



Jahresbericht 2013

Jahresbericht 2013

Gliederung

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates	3
2) Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg	5
3) Krankenversorgung	6
4) Traumatisierte und sonstige psychisch kranke Inhaftierte	6
5) Nutzung der Beruhigungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes	8
6) Fallschilderungen	9
7) Das Recht in der Abschiebungshaft	10
8) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft	12
9) Es geht um Menschlichkeit	17

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wurde im Februar 2003 gebildet.

Im Jahr 2013 gehörten ihm an: Herr Dr. Manfred Berger, Herr Hajo Engbers, Herr Hans-Joachim Haeger, Frau Doris Kratz-Hinrichsen, Herr Burkhard Peters und Herr Stefan Schmidt.

Vorsitzender des Landesbeirates ist Hans-Joachim Haeger, stellvertretende Vorsitzende ist Doris Kratz-Hinrichsen.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes einzelnen Menschen.

Im Jahr 2013 haben in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg zehn Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden. Es hat sich bewährt, dass in der Regel Vertreterinnen bzw. Vertreter des Innen- und des Justizministeriums am Anfang an den Sitzungen teilnehmen.

Zusätzlich nehmen in der Regel auch ehren- oder hauptamtlich in der Abschiebungshafteinrichtung tätige Beraterinnen oder Berater an den Sitzungen des Landesbeirates teil.

Zwischen den Sitzungen gab es mehrfach Kontakte zwischen der örtlichen Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, Frau Heike Kock, und dem Vorsitzenden des Beirates. Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen. Mehrfach hat der Landesbeirat auch mit Vertretern der Vollzugsbediensteten gesprochen.

Darüber hinaus kam es im Lauf des Jahres 2013 zu mehreren Gesprächen mit Mitgliedern der Landesregierung: im Januar mit Innenminister Breitner und im Juni und Dezember mit Justizministerin Spoorendonk. Die Gespräche fanden in einer konstruktiven, von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägten Atmosphäre statt.

Dies gilt auch für ein Gespräch mit der Bundespolizei im Oktober. Zur Sprache kam dabei auch ein ziemlich ärgerlicher Sachverhalt, der im Laufe des Jahres mehrfach an den Landesbeirat herangetragen worden ist. Häftlinge haben wiederholt berichtet, dass man ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Inhaftierung gesagt habe, sie kämen in ein "Camp", in dem sie von freundlichen Frauen betreut werden würden.

Dass die Realität in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg dieser Schönfärberei nicht standhalten kann, merken die Häftlinge sehr schnell.

Der Landesbeirat missbilligt derartige Fehlinformation nachdrücklich. Er sieht darin nicht nur ein unwürdiges Verhalten gegenüber den Häftlingen.

Es ist auch eine Rücksichtslosigkeit gegenüber den Vollzugsbediensteten in der Abschiebungshafteinrichtung. Sie müssen die Folgen in ihrem Dienst bewältigen.

In dem Gespräch im Oktober, hat die Bundespolizei zugesagt, derartige Desinformation in Zukunft vermeiden zu wollen. Leider hatte sich das im Dezember 2013 noch nicht in allen Dienststellen herumgesprochen.

An zwei Sitzungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Abschiebungshaft haben Mitglieder des Landesbeirates teilgenommen.

In den genannten Gesprächen mit dem Innenminister und der Justizministerin ging es jeweils vor allem um die Zukunft der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg und um Veränderungen beim Vollzug der Abschiebungshaft.

Anfang 2014 waren folgenden Maßnahmen umgesetzt worden:

- Die Häftlinge können eigene Kleidung tragen. Eine Waschmaschine und ein Trockner wurden in Betrieb genommen.
- Die Duschzeiten wurden ausgedehnt auf den Zeitraum von 08:00 bis 17:00.
- Mobiltelefone wurden angeschafft und den Häftlingen zur leihweise Verfügung gestellt. Sim-Karten können in der Abschiebungshafteinrichtung erworben werden.
- Sportgeräte wurden beschafft und ein Fitnessraum wurde eingerichtet.
- Ein Raum mit Internetzugang wurde eingerichtet, den die Häftlinge abwechselnd nutzen.
- Ein Andachtsraum, der unabhängig von der Religionszugehörigkeit von den Häftlingen genutzt werden kann, wurde eingerichtet.
- Beim Abendessen wird zusätzlich Gemüse (Tomaten, Salat, Gurken) angeboten.
- Der Schallschutz in der AHE wurde verbessert.
- Für Beamte und die Mitarbeiter der Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft (KWS) wurde ein Pausenraum eingerichtet.
- Der Fernsehempfang wurde erweitert.
- Für das erste Quartal 2014 wurde eine Fortbildung zum Thema "Gesunde Selbstbehauptung am Arbeitsplatz" geplant, die inzwischen auch stattgefunden hat.

Der Landesbeirat begrüßt diese Veränderungen ausdrücklich, weil sie für die Häftlinge, zum Teil auch für Beamte und Mitarbeiter von der Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft (KWS) spürbare Erleichterungen bewirken.

Der Abschiebungshaft insgesamt steht der Landesbeirat weiterhin sehr kritisch gegenüber.

Weiterhin fordert der Landesbeirat die Durchführung einer psychodiagnostischen Untersuchung aller Häftlinge zu Beginn der Haftzeit. In dem Gespräch mit Ministerin Spoorendonk im Dezember 2013 wurde verabredet, dass die Möglichkeiten dazu geprüft werden sollen.

Im Einvernehmen mit der Justizverwaltung sieht der Landesbeirat inzwischen das Anbieten von Arbeitsmöglichkeiten in der AHE aus verschiedenen Gründen als nahezu undurchführbar an. Nach Möglichkeit sollen den Häftlingen andere Beschäftigungsmöglichkeiten zusätzlich angeboten werden.

2) Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer umgeben und gesichert. Außerhalb des Gebäudes – innerhalb der Anstaltsmauer – befinden sich Sport- und Freizeitbereiche sowie ein weiterer Hof für den täglichen Aufenthalt im Freien.

Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg ist zuständig für männliche Abschiebungsgefangene über 16 Jahre.

Die Höchstbelegung ist auf 56 Gefangene festgelegt. Nach den erwähnten Veränderungen stehen insgesamt 40 Hafträume zur Verfügung. Bei der Unterbringung werden Wünsche auf Einzelunterbringung berücksichtigt.

In der Regel sind zusätzlich 2 – 3 Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Kiel als so genannte Hausarbeiter zur Arbeit in der AHE eingesetzt und dort untergebracht.

Die auf zwei Etagen verteilten Hafträume sind alle mit einem Fernseher ausgestattet. Über eine Satellitenanlage können insgesamt 20 Sender empfangen werden.

Die Hafträume sind von 07.30 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.

Zusätzlich erfolgt – abweichend von der Hausordnung - unmittelbar vor der Kostausgabe ein u. a. der Vollzähligkeitskontrolle dienender Einschuss.

Nachdem alle Inhaftierten ihre Kost erhalten haben, werden alle Hafträume unverzüglich wieder geöffnet.

Es besteht täglich die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien. Die Gefangenen können die Hafträume mit einem eigenen Schloss während der Aufschlusszeit verschlossen halten.

Weiterhin sind frei zugängliche Kartentelefone installiert.

Telefonkarten, sim-Karten und Tabakwaren können von den Häftlingen in der Einrichtung erworben werden. Im Jahr 2013 sind 142 Telefonkarten an die Abschiebungsgefangenen verkauft worden.

Mittellose Gefangene erhalten auf Antrag Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Beaufsichtigung und Betreuung der Häftlinge erfolgt durch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die weiterhin durch Mitarbeiter der KWS unterstützt werden. Das hat sich auch im Jahr 2013 bewährt.

Durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde und den Flüchtlingsrat wurde auch 2013 unabhängige Beratung angeboten. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, dort ihre Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten. Dieses Angebot wird von den Inhaftierten angenommen und geschätzt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet nach Bedarf Sprechstunden an.

Regelmäßig hat Herr Hajo Engbers, Psychotherapeut und Mitglied des Landesbeirates, die Abschiebungshafteinrichtung für Gespräche mit einzelnen Häftlingen aufgesucht.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Dose und Frau Kock, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2013 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt.

Weiterhin leistet der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Evangelisch-Lutherischen Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk seinen wöchentlichen Besuchsdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche bei Kaffee und Gebäck in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden.

Darüber hinaus kauft ein Mitglied des Arbeitskreises regelmäßig für die Inhaftierten nach ihren Wünschen zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel für den persönlichen Gebrauch ein. Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung ein.

Der Ev. Pastor, Herr Dr. Martin Hagenmaier, ist ebenfalls regelmäßig in der Abschiebungshafteinrichtung für die Bediensteten und Inhaftierten als Seelsorger tätig.

3) Krankenversorgung

Die ärztliche Grundversorgung wird durch den Arzt der JVA Kiel, Herrn Jedamski durchgeführt. Es werden die Aufnahmeuntersuchungen durchgeführt und der Arzt steht mit festen Sprechzeiten und nach Bedarf in Rendsburg zur Verfügung. Urlaubsvertretung ist geregelt.

In Notfällen steht die örtliche Bereitschaft und das Krankenhaus bereit. Überweisungen zu Fachärzten sind möglich, zahnärztliche Behandlung wird in der JVA Kiel vorgenommen. Zeitweise unterstützt ein in medizinischer Assistenz ausgebildeter Vollzugsbeamter.

Statistische Erhebungen werden seit 2 Jahren nicht mehr geführt.

Die somatischen Erkrankungen konnten zufriedenstellend versorgt werden. Wie bisher gilt dies nicht im gleichen Maß für psychisch Erkrankte und durch Traumen Belastete, für die weiterhin eine Ausweitung der Betreuung gefordert werden muss. (Siehe Kapitel 4)

4) Traumatisierte und sonstige psychisch kranke Inhaftierte

Für Flüchtlinge und Asylbewerber ist die Migration oft unausweichlich und erzwungen, da sie vor Krieg, Folter, Inhaftierungen, Vertreibungen, Bedrohungen oder sonstigen existenziellen Gewaltereignissen fliehen mussten.

Dies gilt in besonderer Weise auch für Menschen, die durch Abschiebungshaft bedroht sind, da sie sich oft noch auf der Flucht befinden oder ständig Angst vor einer Ausweisung haben.

Viele Flüchtlinge, die zunächst in den südlichen Ländern der EU ankommen, wandern trotz dortigem Asylantrag oder einer Registrierung aus nachvollziehbaren Gründen weiter, oft mit dem Unwissen, nicht nochmals einen Asylantrag in der EU stellen zu können (außer, wenn sie aus Griechenland nach Deutschland kommen). Die Hoffnung, dann in Deutschland erfolgreich ein Asylverfahren durchführen zu können, wird oft jäh durch die Abschiebungshaft zerstört.

Viele inhaftierte Abschiebungshäftlinge stehen dann unter Schock und leiden unter großen Ängsten. Sie fürchten, entweder in einen EU-Staat abgeschoben zu werden, in dem sie schlecht behandelt werden oder als abgelehnte Asylbewerber in ihr Heimatland abgeschoben zu werden. Z. B. schieben Norwegen und Schweden afghanische Flüchtlinge nach Afghanistan ab.

Zunehmend ist fest zu stellen, dass sich Flüchtlinge immer wieder von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes bewegen, und so vollkommen entwurzelt sind.

Viele Häftlinge in der Abschiebungshaft bringen negative Erfahrungen mit Polizei und Behörden verschiedener EU-Staaten mit. Daraus entsteht ein tiefes Grundgefühl von Schutzlosigkeit und Unerwünschtheit.

Zunehmend kommt es offenbar auch zu traumatischen Fluchterfahrungen an den Außengrenzen der EU. In der Kombination traumatischer Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht und einer anhaltenden existenziellen Unsicherheit und Schutzlosigkeit innerhalb der EU entwickeln sich bei vielen Flüchtlingen psychische Erkrankungen wie Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), Depressionen, Ängste, Somatoforme Störungen und Persönlichkeitsstörungen.

Aus der Fachliteratur (Metaanalyse: Prävalenz PTBS 30,6 %; Depression 30,8 %; Handbuch der Psychotraumatologie, 2011) ist bekannt, dass die Prävalenzraten (Krankheitshäufigkeitsraten) für psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen als sehr hoch angesehen werden müssen.

Für Flüchtlinge, die in Abschiebungshaft geraten und jahrelang existenzieller Schutzlosigkeit ausgesetzt waren, besteht das Risiko, durch eine weitere belastende Erfahrung wie die Abschiebungshaft akut an einer psychiatrischen, psychischen und psychosomatischen Störungen zu erkranken, massiv erhöht. Im Extrem entwickeln Flüchtlinge im Sinne einer kumulativen und sequentiellen Traumatisierung eine verzögerte und komplexe Posttraumatische Belastungsstörung und leiden darüber hinaus an Persönlichkeitsstörungen, die langfristig zu schweren irreversiblen Persönlichkeitsveränderungen führen können.

Im Jahre 2013 wurden wieder mehrfach Abschiebungshäftlinge durch einen Psychotherapeuten psychodiagnostisch untersucht. Alle Untersuchten wiesen entweder Anpassungsstörungen, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, depressive Störungen und/oder dissoziative Störungen auf. Fast durchgängig zeigten sich psychische Erkrankungen in Form von komorbiden Krankheitsbildern (Mehrfachdiagnosen).

Bei der Hälfte der untersuchten Häftlinge zeigte sich eine deutliche Suizidalität mit Suizidgedanken und -impulsen. Anpassungsstörungen als leichtere Formen der psychischen Reaktion auf die Abschiebungshaft sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen kürzeren Verlauf haben und erst innerhalb der letzten Zeit vor der Haft oder aktuell durch die Haft als Auslöser entstanden sind, aber dennoch – wenn sie längerfristig unbehandelt bleiben – das Risiko für die Entwicklung einer anderen schweren psychischen Erkrankungen in sich tragen.

Deutlich wurde auch, dass die traumatischen Hintergründe von psychischen Auffälligkeiten und Krankheiten unter den Bedingungen der Abschiebungshaft leicht übersehen werden können. Viele Gründe sprechen dafür, dass Posttraumatische Belastungsstörungen bei Abschiebungshäftlingen aus folgenden Gründen oft übersehen werden: bei lange zurückliegenden Traumatisierungen; bei klinisch auffälliger Komorbidität; bei unklaren, therapieresistenten Schmerzsyndromen; bei misstrauischer, feindseliger und emotional-instabilen Verhaltensmustern und bei medizinischen Eingriffen und Erkrankungen (siehe Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung, AWMF-Register-Nr. 051/010).

Um eine Traumatisierung zu erkennen, benötigt es Bedingungen, unter denen ein vertrauensvolles und intensives Gespräch möglich ist.

Alle Abschiebungshäftlinge, die im Berichtszeitraum intensiv untersucht werden konnten, wiesen Belastungssymptome auf, d.h. sie zeigten Beschwerden und Symptome, die einen massiven Leidensdruck hervorriefen.

Bei 2/3 der Häftlinge, die untersucht wurden, war das Ausmaß der Symptomatik krankheitswertig, d.h., es hätte einer Behandlung und Therapie bedurft, die aber innerhalb der Abschiebungshaft nicht durchführbar ist.

Für traumatisierte Flüchtlinge ist das Risiko nahezu 100%, durch die Abschiebungshaft erneut traumatisiert zu werden, sodass dann im Sinne einer kumulativen Traumatisierung zu einer Verfestigung und Chronifizierung der gesundheitlichen Folgen kommt.

Für Flüchtlinge, die an einer depressiven oder ängstlichen Anpassungsstörung leiden, stellt die Abschiebungshaft ebenfalls eine starke Belastung dar, sodass sie zukünftig eine geringere psychische Widerstandskraft entwickeln können und somit auf Belastungen vulnerabler reagieren.

Für den Landesbeirat ergibt sich als Fazit: Nach dem meist furchtbaren Erleben in der Heimat, den belastenden Erlebnissen auf der Flucht und dem dann häufig unsicheren und notgedrungen illegalen Herumirren in Europa sind psychopathologische Folgen bis hin zu massiver psychiatrischer Erkrankung eine ernsthafte Bedrohung.

Wenn dann noch Haft mit der damit verbundenen Angst vor Abschiebung hinzukommt, ist spätestens eine psychodiagnostische Untersuchung und gegebenenfalls psychotherapeutische Hilfe zu fordern und die Haft zu vermeiden bzw. zu beenden.

Der Landesbeirat kritisiert die bislang großen Hürden und den kaum zu leistenden Aufwand, der erforderlich ist, um für psychisch Kranke und Traumatisierte kurzfristig einen Verzicht auf Abschiebungshaft zu erreichen und ihnen die notwendige Behandlung zu ermöglichen.

5) Nutzung der Beruhigungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes

Wenn hier von Beobachtungszellen und von dem besonders gesicherten Haftraum die Rede ist, so ist dies die offizielle Bezeichnung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg. Hierbei geht es um das Grundproblem der Sicherheit, d.h., in erster Linie um Gefahren der Selbst- und Fremdgefährdungen und welche Maßnahmen gegen diese Risiken getroffen werden.

Es sind Maßnahmen der Sicherung und der Kontrolle, um akute Gefährdungen zu entschärfen und Risiken zu minimieren. In einigen Einzelfällen konnten die Betroffenen nach solchen Krisen von Beraterinnen, Psychologen oder Ärzten Hilfe und Unterstützungen erhalten. Im Jahre 2013 zeigten sich bei insgesamt elf Häftlingen folgende Krisen: Selbstverletzungstendenzen (5), Gewaltreaktionen gegen andere Personen (3), Hungerstreik (1) und Gesundheitliche Beeinträchtigung (2).

Fünf von ihnen wurden in die JVA Kiel verlegt. Zwei Personen wurden in den besonders gesicherten Haftraum verbracht, weil sie sich gewalttätig gegen sich selbst und gegen andere verhalten hatte.

Die Verlegung in die JVA Kiel kann als Sanktionsmittel eingesetzt werden, um die Häftlinge zu disziplinieren, denn in der JVA Kiel sind sie isoliert oder von Strafhäftlingen umgeben. Außerdem widerspricht die Verlegung in die JVA Kiel den Rückführungsrichtlinien, weil Abschiebungshäftlinge nicht mit Straffälligen inhaftiert sein dürfen.

Bei der Verlegung in den besonders gesicherten Haftraum muss unmittelbar der Anstaltsarzt hinzugezogen werden, da in diesen Fällen fast immer von einer massiven Eigen- und/oder Fremdgefährdung auszugehen ist. Dies ist unseres Wissens auch geschehen.

Die im Vordergrund stehenden Selbstverletzungshandlungen und –tendenzen machen deutlich, dass Flüchtlinge unter Haftbedingungen große Probleme mit ihrer Affektregulation und ihrer inneren Angespanntheit haben und sie unter den Belastungen der Haft in psychische Krisen und Ausweglosigkeitserleben geraten.

Die Personenzahl, die von der Verlegung in die JVA Kiel oder in eine Beobachtungszelle bzw. in den besonders gesicherten Haftraum betroffen war, erhöhte sich gegenüber 2012 leicht.

6) Fallschilderungen

Ein 23 Jahre alter Syrer berichtet von der Flucht aus seinem Heimatland. Bis zum Beginn seines Studiums lebte er mit seinen Eltern und drei Geschwistern in einem eigenem Haus in Damaskus. Seine Eltern waren Lehrer an einem Gymnasium in Damaskus und finanziell so gut gestellt, so dass sie es ihm ermöglichen konnten, in Aleppo eine eigene Wohnung zu mieten.

Als immer mehr Bomben fielen und Menschen auf offener Straße getötet wurden, war es ihm nicht mehr möglich, zur Uni zu gehen. Seine Eltern in Damaskus konnten nicht mehr unterrichten, und auch die Geschwister blieben im Haus.

Sein Vater sagte ihm, dass er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern Syrien verlassen müsse und engagierte Fluchthelfer. Der Vater wollte in Syrien bleiben.

Mit einem alten Boot und 50 anderen Flüchtlingen sei er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern nach Italien geflohen. 5 Tage waren sie auf dem Meer. Am Tage haben sie geschwitzt und in der Nacht gefroren. Eine alte Dame ist auf der Überfahrt gestorben.

In Italien hat die Polizei die Pässe kontrolliert. Die Polizei habe seine Mutter und seine Geschwister weiter geschickt. Ihm selbst sei der Pass entzogen worden, und er wurde verhaftet. Die italienische Polizei habe ihn gezwungen, einen Asylantrag zu stellen.

Nachdem er den Antrag gestellt hätte, habe er von den italienischen Behörden 300 € erhalten. Anschließend sei er auf die Straße gesetzt worden.

Er konnte seine Mutter anrufen und erfahren, dass sie es bis Schweden geschafft und dort einen Asylantrag gestellt hatte.

Nachdem er vier Tage auf der Straße gelebt habe, hätte er sich entschlossen, zu seiner Mutter nach Schweden weiter zu reisen.

An der deutschen Bundesgrenze zu Dänemark sei er von der Bundespolizei kontrolliert worden. Da sein Pass in Italien einbehalten worden war, konnte er diesen nicht vorlegen.

Er wurde in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert. Aus Angst davor, in Italien wieder ohne seine Mutter und Geschwister auf der Straße leben zu müssen, hat er aus der Haft einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Nach etwa 14 Tagen wurde er mit einer Aufenthaltsgestattung entlassen und lebt nun in einer Asylberwerberunterkunft in Niedersachsen.

Ein in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftierter Somalier berichtet, er sei im Alter von 16 Jahren aus seiner Heimat geflohen.

Sein Vater sei politisch tätig gewesen und von Milizionären erschossen worden. Daraufhin hätte seine Mutter Fluchthelfer engagiert, die ihn nach Schweden bringen sollten. Sie selbst wollte später mit den Brüdern nachkommen.

Seine Flucht führte ihn durch Kenia, Uganda, Sudan, Libyen. Dort hat ihm ein Fluchthelfer die Bootsahrt nach Europa organisiert. Von Angst, Heimweh, Durst und Hunger geplagt sei er sechs Tage auf dem Meer gefahren.

Obwohl als Zielland Schweden vereinbart worden war, sei er von einem Fluchthelfer von Italien nach Amsterdam gebracht worden. Dort habe er einen Asylantrag gestellt.

Da er als Minderjähriger eingereist war, lebte er in einer Jugendeinrichtung. Er konnte an einem Sprachkurs teilnehmen und war mit Gleichaltrigen zusammen.

Kurz nach seinem 18. Geburtstag kam die Ablehnung seines Asylantrages und der damit verbundene Auszug aus der Jugendeinrichtung. Da für die niederländischen Behörden die genaue Herkunft in Somalia nicht zu ermitteln war, konnte er nicht abgeschoben werden und lebte ohne festen Wohnsitz in den Niederlanden.

Von seiner Mutter habe er dann erfahren, dass sie es mit Hilfe einer Refugee-Organisation mit seinen Brüdern nach Schweden geschafft hatte und dass die drei als anerkannte Flüchtlinge in Schweden lebten. Darauf habe er sich auf den Weg nach Schweden gemacht hat.

An der Deutschen Bundesgrenze zu Dänemark wurde er jedoch von der Bundespolizei kontrolliert und in Rendsburg inhaftiert.

Trotz Vertretung durch einen wurde Anwalt war eine Rückführung in die Niederlande nicht zu verhindern.

Ein weiterer drei Monate später unternommener Versuch, zu seinen Angehörigen nach Schweden zu kommen, nach demselben Verlauf und endete nach 20 Tagen Haft in Rendsburg mit der Rückführung in die Niederlande.

7) Das Recht der Abschiebehaft: kompliziert und fehleranfällig !

Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Anordnung der Abschiebehaft ist in den letzten Jahren in Bewegung gekommen. Dies dürfte vor allem an der steigenden Anzahl der Zurückschiebungsfälle liegen. Bei diesen Fällen geht es nicht um die Rückführung der Betroffenen in ihre Heimatländer, sondern um die Zurückführung von Menschen, die bereits in einem anderen Land der EU erstmalig einen Asylantrag gestellt haben und danach in die Bundesrepublik einreisten (sog. Dublin-II-Verfahren). Diese Fälle machen 87 % der in Rendsburg inhaftierten Männer aus.

Antragsteller in diesen Verfahren ist die Bundespolizei. Nur 13 % der Inhaftierungen beruhen auf Anträgen schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden. Für diese wenigen „hausgemachten“ Fälle bräuchten wir die teure Haftanstalt Rendsburg eigentlich nicht.

Für die Anordnung der Abschiebehaft bzw. die Überprüfung ihrer Fortdauer sind entweder die Amtsgerichte des Ortes der Ergreifung der Flüchtlinge oder das Amtsgericht am Ort der Haftvollstreckung, also Rendsburg zuständig.

Die Abschiebehaft in der Form der Sicherungshaft kann höchstens bis zu 6 Monaten und im Fall, dass die betroffene Person die Rückführung verhindert, auch noch 12 Monate länger angeordnet werden.

Rechtsgrundlagen für die Abschiebehaft sind die §§ 62 und 62 a Aufenthaltsgesetz und die Rückführungsrichtlinie der EU vom 16.12.2008. Verfahrensmäßig gelten die Vorschriften des 7. Buches des Familienverfahrensgesetzes (FamFG, Verfahren in Freiheitsentziehungssachen).

Der Bundesgerichtshof hat als letztinstanzliches Gericht in Abschiebe- und Zurückführungshaftfällen die Anforderungen an die formale und inhaltliche Begründung in den letzten Jahren stetig verfeinert und höhere Hürden für die Anordnung der Haft gesetzt.

So muss den festgenommenen Personen grundsätzlich vor ihrer Anhörung durch die Amtsrichterin oder den Amtsrichter ein Exemplar des schriftlichen Haftantrags mit allen Anlagen in übersetzter Form zur Verfügung gestellt werden.

Im Hauptsacheverfahren muss sich das Amtsgericht zwingend mit den Fragen befassen, worauf sich die Annahme stützt, dass der zu benennende Abschiebungszustaat den Ausländer tatsächlich übernimmt, welche Verfahrensschritte in welchem der nach der Dublin-II-Verordnung möglichen Verfahren zur Vorbereitung der Rückführung erforderlich sind und wie lange diese voraussichtlich dauern werden.

Bekanntlich ist das Zurückschiebungsverfahren bürokratisch mit vielen Klippen und Unwägbarkeiten versehen, so dass angesichts der zu erwartenden Schwierigkeiten schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag Zweifel an der Realisierbarkeit der Rückführung überwiegen bzw. sich bei der Prüfung des Antrags eine zeitliche Unverhältnismäßigkeit der Haft ergibt. Denn nach § 62 AufenthG muss der Haftantrag abgelehnt werden, wenn die Abschiebung nicht in 3 Monaten durchgeführt werden kann.

Diese hohen Hürden haben zur Folge, dass Haftanträge im Hauptsacheverfahren nach dem ersten Aufgreifen der Flüchtlinge nur noch in den seltensten Fällen Aussicht auf Erfolg haben.

Das rechtliche Geschehen hat sich daher auf das Verfahren der einstweiligen Haftanordnung gem. § 427 FamFG verlagert. Eine solche vorläufige Haft kann aber nur für maximal 6 Wochen angeordnet werden.

Ist bis dahin immer noch nicht klar, in welches Land und in welcher absehbaren Zeit die Rückführung erfolgen kann, ist auf Antrag der Behörden entweder über eine Verlängerung der einstweiligen Anordnung zu entscheiden oder die betroffene Person zu entlassen.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Verlängerungsanträge wird immer öfter deutlich, dass die Prognose der Bundespolizei bezüglich der alsbaldigen Rückführungsmöglichkeit von Anfang an auf unsicherem Boden stand und somit schon die erste Haftanordnung eigentlich nicht hätte ergehen dürfen. Es also festzustellen, dass in ständig zunehmender Zahl Menschen in Rendsburg inhaftiert werden, bei denen die Haft überhaupt nicht hätte angeordnet werden dürfen.

Inhaltlich muss das Amtsgericht auch berücksichtigen, ob die nach Europarecht definierten Mindestvoraussetzungen für ein angemessenes Asylverfahren und die sozialen Mindestbedingungen für den Verfahrensaufenthalt im Zielstaat der Abschiebung überhaupt erfüllt werden. Für Griechenland ist seit 4 Jahren klar, dass dies nicht der Fall ist, so dass eine Rückführung dorthin nicht erfolgen darf. Aber auch für Italien, Ungarn, Malta und möglicherweise auch Polen bestehen massive Bedenken, ob eine Rückführung in diese Staaten zulässig ist.

Zunehmend treffen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, dass die Entscheidungen der Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Rückführung der Betroffenen in diese Länder rechtswidrig sind. Läuft ein entsprechendes Verfahren der betroffenen Personen parallel vor den Verwaltungsgerichten, scheidet eine Haftanordnung bereits oft an der oben erwähnten Anforderung, dass die tatsächliche Abschiebung innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden wird.

Dieser äußerst zusammengefasste Überblick zeigt, dass es sich um eine komplizierte und fehleranfällige Rechtsmaterie in einem grundrechtlich höchst sensiblen Bereich handelt. Das Grundrecht auf Freiheit ist eines der höchstrangigen des Grundgesetzes.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- Den sprach- und rechtsunkundigen Betroffenen ist bereits vor Erlass der ersten Entscheidung eine kostenfreie rechtsanwaltliche Beratung und Vertretung zu gewähren, um die Risiken unrechtmäßiger Inhaftierung zu verringern;
- Im Falle einer unrechtmäßigen Haftanordnung ist den Betroffenen Haftentschädigung auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewähren.

Zur Haftentschädigung hat der Bundesgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 18.05.2006 unmissverständlich klargestellt, dass die rechtswidrig angeordnete Abschiebungshaft verschuldensunabhängig einen Ersatzanspruch nach Art. 5 Abs. 5 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) auslöst.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass das Oberlandesgericht Schleswig regelmäßig Ansprüche auf Haftentschädigung in solchen Fällen zurückweist.

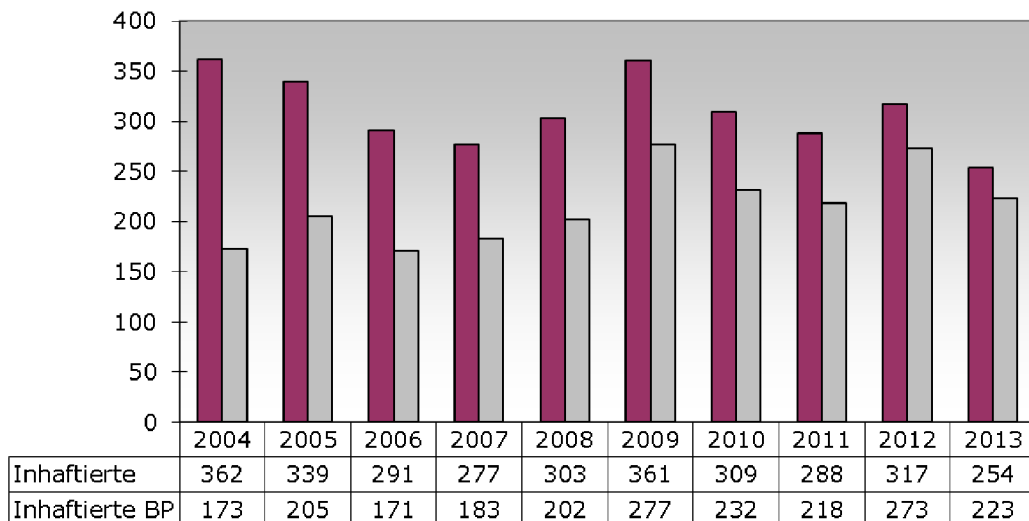
Sehr zu begrüßen ist, dass das Justizministerium am 06.05.2014 eine ganztägige Richterfortbildung in Rendsburg durchführen wird, bei der von Fachleuten die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Abschiebungshaftrechtes für die zuständigen Richterinnen und Richter in Schleswig-Holstein umfassend dargelegt und diskutiert werden. Angesichts der Sperrigkeit der Rechtsmaterie und der grundrechtlichen Sensibilität des Themas ist für die unter großem Zeitdruck arbeitenden Bereitschaftsrichterinnen und -richter in Schleswig-Holstein eine solche Fortbildungsveranstaltung von erheblichem Nutzen.

8) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2013 254 männliche Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein in Rendsburg inhaftiert, deren Abschiebungen in ein europäisches Drittland oder in das Herkunftsland vollzogen wurden bzw. die entlassen oder in andere Einrichtungen verlegt wurden.

Die Anzahl der Personen zeigt im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Rückgang der Personen insgesamt, die in Schleswig-Holstein in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden.

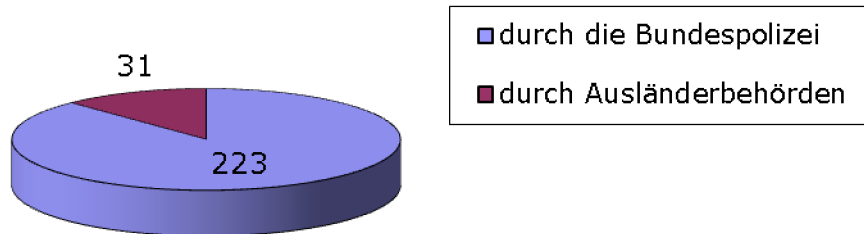
**Anzahl der inhaftierten Personen
in der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg
von 2004 - 2013**



Von den 254 Personen, die im Jahr 2013 in der Abschiebungshaft Schleswig-Holstein inhaftiert waren, wurden:

- 223 Personen auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert und
- 31 Personen auf Veranlassung von Ausländerbehörden und sonstigen Behörden inhaftiert (28 Personen hiervon aus Veranlassung schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden) inhaftiert.

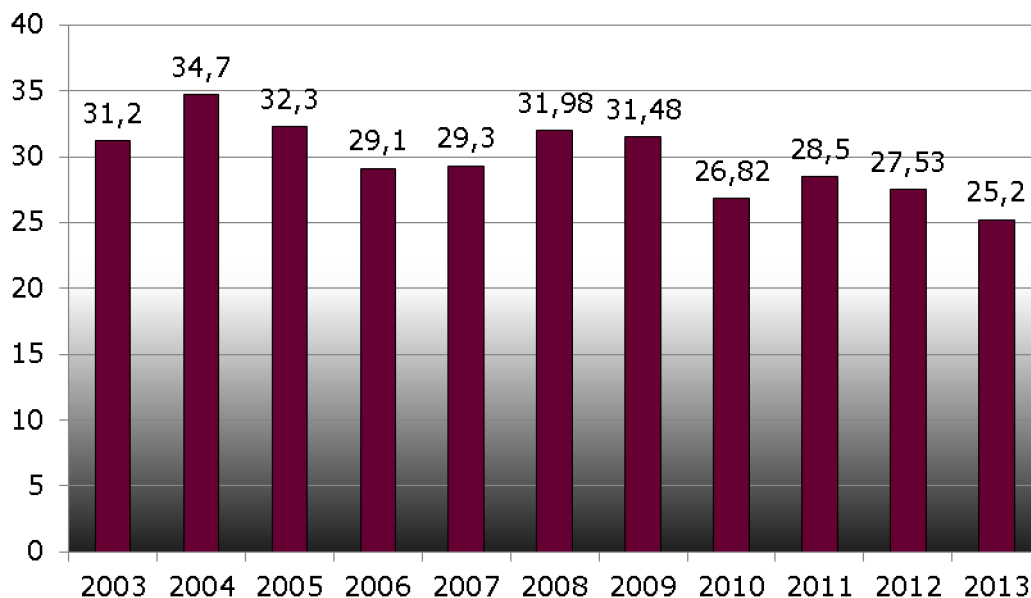
Anzahl der Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg 2013



Die durchschnittliche Verweildauer aller Personen, die in Rendsburg im Jahr 2013 inhaftiert wurden, betrug 25,2 Tage.

Das zeigt im Vergleich zu den Vorjahren einen Rückgang der durchschnittlichen Haftdauer.

Durchschnittliche Haftdauer aller Abschiebungshaftgefangenen 2003 - 2013 (in Tagen)



Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung der Bundespolizei in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden, ist im Vergleich der letzten Jahre weiterhin prozentual an der Gesamtzahl der Inhaftierten steigend.

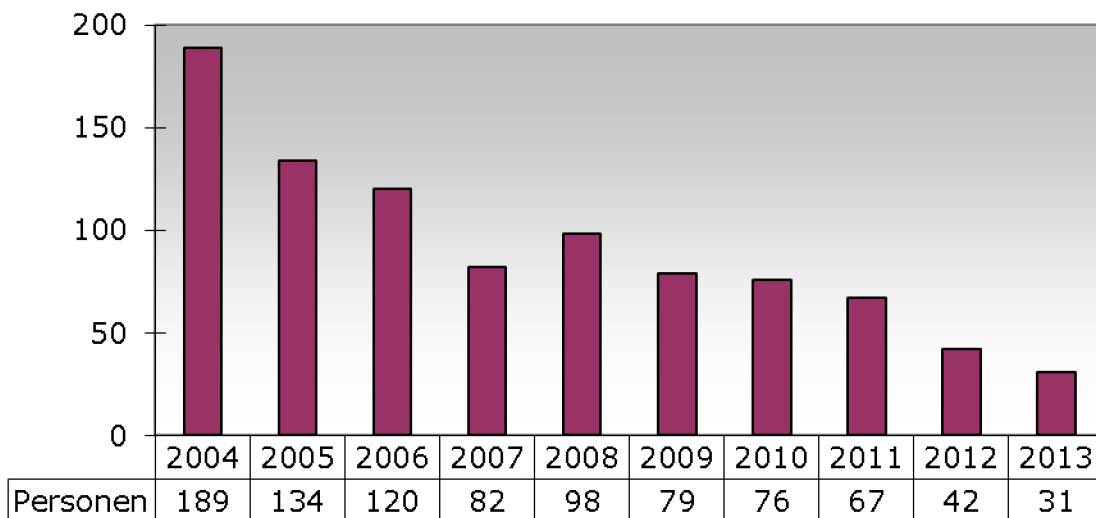
So waren es im Jahr 2013 rund 88 % aller in Rendsburg inhaftierten Personen, die von der Bundespolizei aufgegriffen wurden und nach richterlicher Entscheidung in Abschiebungshaft genommen wurden.

Die durch die Bundespolizei festgenommenen Inhaftierten wurden im Jahre 2013 im Durchschnitt 25,88 Tage in der Abschiebungshaft inhaftiert, bevor sie in ein europäisches Drittland abgeschoben wurden.

Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden im Jahr 2013 in Abschiebungshaft genommen wurden ist im Vergleich zum Vorjahr weiter rückläufig und macht in der Gesamtschau aller Inhaftierten im Jahr 2013 rund 12 Prozent der Inhaftierten aus. Die durchschnittliche Verweildauer dieser Personen betrug im Jahr 2013 20,61 Tage und ist gegenüber dem Vorjahr weiterhin deutlich verringert worden.

Sowohl die Verringerung der Inhaftierungen von Flüchtlingen durch die Ausländerbehörden als auch die Verringerung der durchschnittlichen Haftdauer dieser Personen begrüßt der Landesbeirat sehr.

Anzahl der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden inhaftiert wurden in 2004 - 2013



Einzelfälle:

Anders als in den Vorjahren ist bei der Auswertung des Haftverlaufes einzelner Personen aus der Gesamtzahl der Inhaftierten auffällig, dass die Mehrzahl der inhaftierten Personen in der Regel nicht mehr über die Zeit der ersten richterlichen Anordnung hinaus inhaftiert waren.

Die Person mit der höchsten Haftzeit war insgesamt 78 Tage in Abschiebungshaft, bevor sie entlassen wurde. In den Vorjahren hatten wir immer wieder Personen, die über 90 Tage in Haft waren. Im Jahr 2013 waren insgesamt vier Personen mehr als 60 Tage in Abschiebungshaft.

Insgesamt wurden im Jahr 2013 aus der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein

- 162 Personen in ein europäisches Drittland zurückgeführt (63,78 %),
- 65 Personen entlassen (25,59 %),
- 19 Personen ins Heimatland/Herkunftsland abgeschoben (7,48 %) und
- 8 Personen in andere Haftanstalten verlegt (3,15 %).

Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass nach der Rückführung in andere europäische Länder die Abschiebungen in das Heimat- bzw. Herkunftsland nur noch an dritter Stelle der Ergebnisse der Abschiebungshaft stehen.

Nur noch 7,5 % der inhaftierten Personen werden ins Herkunftsland abgeschoben - ein weiterer Rückgang im Vergleich der letzten Jahre.

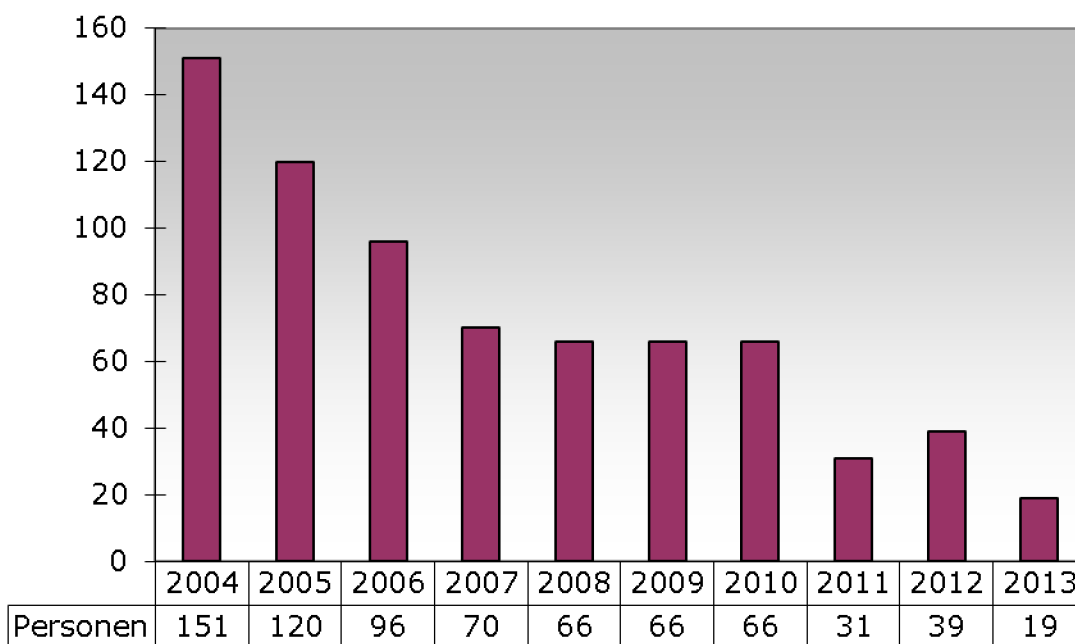
Dies ist aus Sicht des Landesbeirates sehr zu begrüßen.

Auf der anderen Seite wurden im Jahr 2013 so viele Personen wie noch nie aus der Abschiebungshaft entlassen – rund 26 Prozent aller Inhaftierten.

Die Abschiebungshafteinrichtung hat zum Großteil im Jahr 2013 den Zweck Personen, die von der Bundespolizei aufgegriffen wurden und für die, Abschiebungshaft richterlich angeordnet wurde, zu inhaftieren. Der Großteil aller Rückführungen der Bundespolizei in andere europäische Länder (50 %) waren Rückführungen in die skandinavischen Länder (Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland).

Zunehmend ist auch gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Personen, die in andere Hafteinrichtungen verlegt wurden (2013 – 3,15 Prozent; 2012 – 0,95 Prozent aller Inhaftierten).

Anzahl der Personen, die ins Heimatland abgeschoben wurden 2004 - 2013



Die inhaftierten Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein kamen im Jahr 2013 aus insgesamt 48 Nationen.

Die Hauptherkunftsländer sind folgende:

- 42 Personen aus Afghanistan (16,54 % aller Inhaftierten)
- 19 Personen aus Marokko und Somalia (je 7,48 % aller Inhaftierten)
- 15 Personen aus Algerien und Syrien (je 5,91 % aller Inhaftierten)
- 14 Personen aus dem Irak (5,51 % aller Inhaftierten).

Aus allen weiteren 42 Herkunftsländern waren weniger als 12 Personen je Herkunftsland in der Abschiebungshaft inhaftiert – weniger als 5 % der Inhaftierten.

Neben der Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg/Schleswig-Holstein wurden 2013 in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt insgesamt neun Personen aus Schleswig-Holstein inhaftiert.

Hierbei handelt es sich um sechs Frauen und drei Männer, die auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert wurden. Bei den drei Männern handelt es sich jeweils um die Lebenspartner der inhaftierten Frauen.

Minderjährige wurden in Eisenhüttenstadt auf Veranlassung Schleswig-Holsteins nicht inhaftiert.

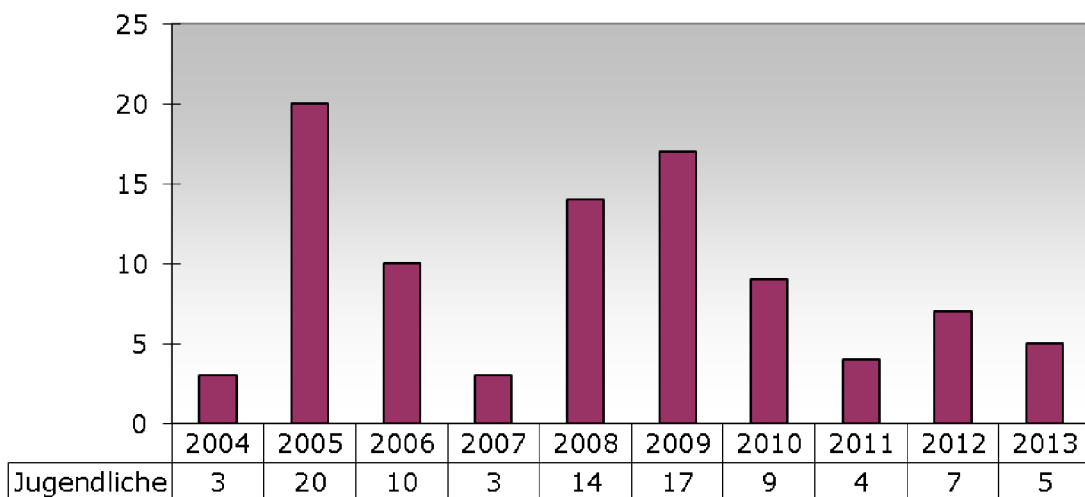
Die Zahl der Inhaftierungen in Eisenhüttenstadt von Personen, für die Schleswig-Holstein zuständig war, ist wie im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen (im Jahr 2009 wurden in Eisenhüttenstadt insgesamt 9 weibliche Personen aus Schleswig-Holstein inhaftiert, im Jahr 2010 sieben weibliche Personen, im Jahr 2011 acht Personen – sieben Frauen und ein Mann).

Die durchschnittliche Haftdauer für die aus Schleswig-Holstein in der AHE Eisenhüttenstadt untergebrachten Personen lag in 2013 bei 26,44 Tagen.

Seit dem 01.01.2008 werden auch männliche Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt fünf Jugendliche in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein inhaftiert. Der Landesbeirat lehnt die Inhaftierung von Jugendlichen grundsätzlich ab.

**Anzahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft
2004 - 2013**



Alle Jugendlichen wurden auf Veranlassung der Bundespolizei Puttgarden inhaftiert.

Die Jugendlichen waren im Durchschnitt 22,1 Tage in Abschiebungshaft. Sie kamen aus Afghanistan und Marokko. Zwei Jugendliche wurden in ein europäisches Drittland abgeschoben, drei Jugendliche wurden nach der richterlichen Vorführung und im Durchschnitt 18 Tagen in Abschiebungshaft in Jugendhilfeeinrichtungen entlassen. Ein Jugendlicher war nach einer medizinischen Untersuchung mindestens 18 Jahre alt.

Die Besucherzahlen sind in der Abschiebungshaft in den letzten Jahren rückläufig. Im Jahr 2013 wurden in der Abschiebungshaft nur noch 78 Besucher registriert (Vorjahreszahlen: 2012 87 Besucher, 2011 234 Besucher, 2010 349 Besucher).

Insgesamt beziehen sich die Angaben in der Statistik zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein auf abgeschlossene Fälle, d.h. auf Angaben, die uns zur Verfügung gestellt wurden und nur die Personen beinhalten, deren Inhaftierung im Jahr 2013 aus den unterschiedlichsten Gründen – wie dargelegt - beendet wurde. Wie in den Vorjahren sind Personen, die über den 31.12.13 hinaus in Abschiebungshaft waren, in der Statistik nicht berücksichtigt. Berücksichtigt sind jedoch Personen, deren Haftbeginn vor dem 01.01.13 lag und deren Haft nach dem 01.01.13 beendet wurde.

9) Es geht um Menschlichkeit !

Am 3.05.2013 war der Innenminister unseres Landes Andreas Breitner in einer Sendung des zdf mit dem Satz zu hören: "Wir halten Abschiebehaft für inhuman".

Der Landesbeirat nimmt dies mit Respekt und Dankbarkeit zur Kenntnis.

Dass ein amtierender Minister etwas als "inhuman" qualifiziert, wofür er selbst Verantwortung trägt, dürfte in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ein einmaliger Vorgang sein. Es ist zu vermuten, dass er damit nicht nur auf Zustimmung gestoßen ist.

Der Landesbeirat begleitet den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein seit 11 Jahren. Er hat das System der deutschen und europäischen Abschiebungspolitik immer wieder auch deshalb kritisiert, weil es die Abschiebungshäftlinge von vornherein würdelos und nicht wie Menschen behandelt.

Gemessen an ihrem definiertem Ziel ist Abschiebungshaft grob unverhältnismäßig.

Von den betroffenen Häftlingen wird sie nachvollziehbar vor allem als Demütigung und Schikane empfunden. Sie ist mit ständigen Menschenrechtsverletzungen verbunden. Dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland dürfte sie schaden.

Zahlreiche Beispiele stützen diese Beurteilung. Ein Mann wird gehindert, den kranken Vater zu besuchen, ein anderer darf nicht an der Beerdigung seiner Mutter teilnehmen. Männer werden von ihren Frauen und Partnerinnen, Väter von ihren Kindern getrennt. Gefolterte und misshandelte, die einfach nur in Ruhe leben möchten, werden inhaftiert.

Flüchtlingen wird pauschal unterstellt, sie wollten einfach nur auf Kosten der Deutschen leben. Wer aber durch Deutschland durchfahren will, wird kurz vor der Grenze aus dem Bus oder aus dem Zug geholt und inhaftiert.

Die Menschenverachtung und der Zynismus des ganzen Systems zeigen sich nicht zuletzt eben auch daran, dass als offizielle Begründung für die Anordnung der Abschiebungshaft die Sicherung der Ausreise aus Deutschland genannt wird, dass aber die allermeisten Häftlinge durch die Anordnung der Abschiebungshaft an der geplanten Ausreise aus Deutschland gehindert werden und so diese um mehrere Wochen verzögert wird.

Der Landesbeirat sieht in der zitierten Äußerung von Innenministers Breitner einen Befreiungsschlag in einem Politikfeld, in dem es jahrzehntelang nahezu unmöglich war, auch nur Ansätze zu einer politischen Diskussion zu entwickeln, die die Verantwortlichen weithin vermieden haben.

Die Bewertung der Abschiebungshaft als inhuman - ins Deutsche übersetzt: "unmenschlich" - sollte zumindest nachdenklich machen. Die Vollzugsbediensteten in der Abschiebungshafteinrichtung, die beteiligten Polizistinnen und Polizisten, Richterinnen und Richter tun in ihrem Dienst etwas, was inhuman, was unmenschlich ist. Wie mag es ihnen dabei gehen?

Verantwortlich für die Durchführung der Abschiebungshaft sind letztlich die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die in früheren Legislaturperioden die entsprechenden Gesetze beschlossen bzw. später nicht abgeschafft haben. Sie haben etwas beschlossen und in Kraft gelassen, was ständig zu unmenschlichen Behandlungen von Flüchtlingen führt.

Der Landesbeirat fordert darum die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, sich dafür einzusetzen, dass Flüchtlinge sich im gesamten europäischen Raum frei bewegen und das Land besuchen dürfen, in dem sie ein Asylverfahren betreiben möchten.
Es geht um Menschlichkeit !

2. April 2014, Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dankt der
Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk für die Unterstützung
bei der Durchführung von Büroaufgaben
und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein für die Unterstützung bei der Präsentation
dieses Berichtes.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

Tel: 04331-4386154 - e-mail: hajohaeger@gmx.com